BEBAUUNGSPLAN NR. ~~12~~ DER GEMEINDE UENTROP

02.050

02.050

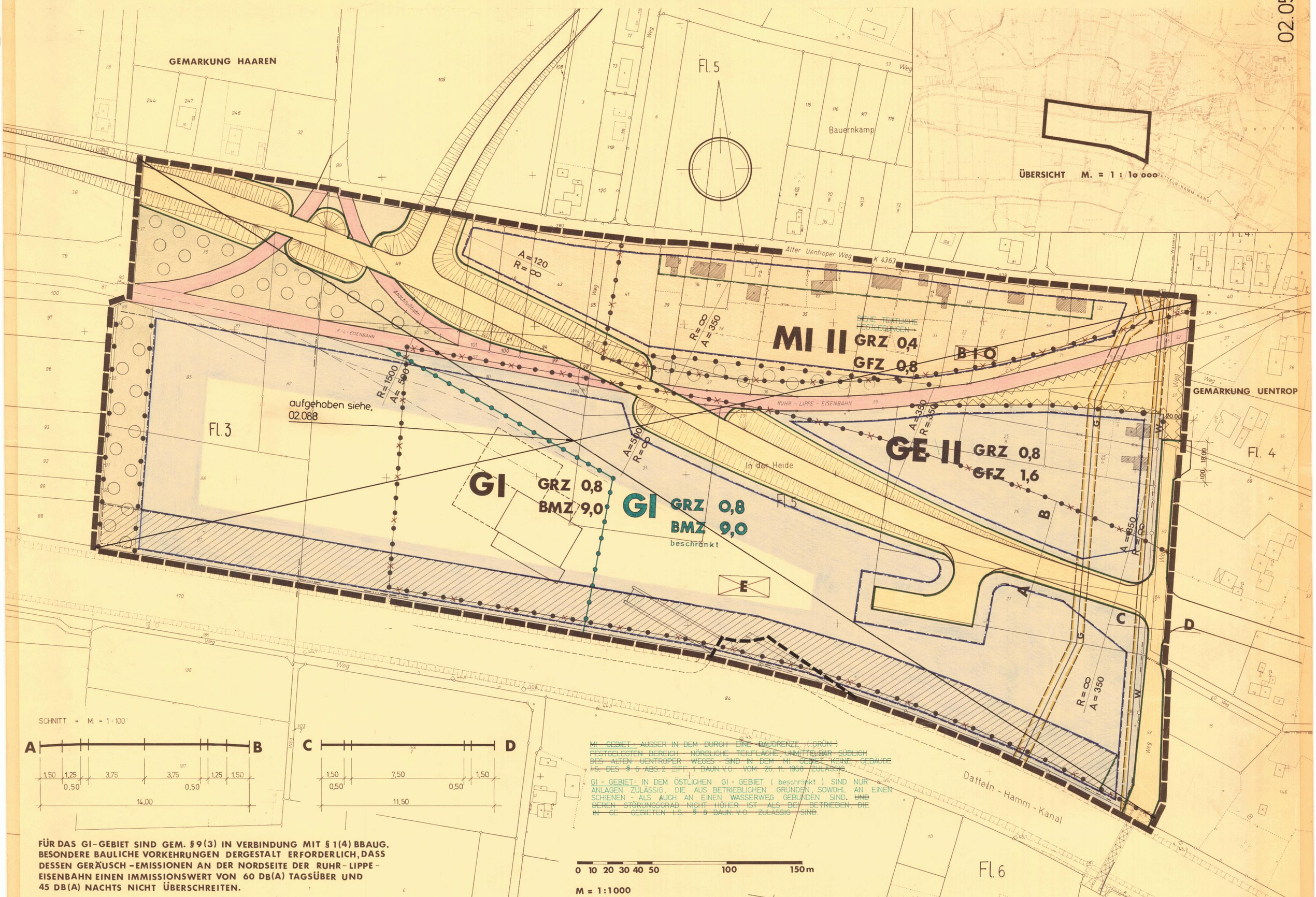

SCHNITT = M. = 1 : 100

FÜR DAS GI-GEBIET SIND GEM. § 9(3) IN VERBINDUNG MIT § 1(4) BBAUG. BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN DERGESTALT ERFORDERLICH, DASS DESSEN GERÄUSCH-EMISSIONEN AN DER NORDSEITE DER RUHR-LIPPE-EISENBAHN EINEN IMMISSIONSWERT VON 60 DB(A) TAGSÜBER UND 45 DB(A) NACHTS NICHT ÜBERSCHREITEN.

~~MI-GEBIET: AUSSER IN DEM DURCH EINE BAUGRENZE, (GRÜN) FESTGELEGTEN BEREICH NÖRDLICHE TEILFLÄCHE, UNMITTELBAR SÜDLICH DES ALTEN UENTROPER WEGES SIND IN DEM MI-GEBIET KEINE GEBÄUDE I.S. DES § 6 ABS.2 ZIFF.1 BAUN.V.O. VOM 26. 11. 1968 ZULÄSSIG.~~

GI-GEBIET: IN DEM ÖSTLICHEN GI-GEBIET (beschränkt) SIND NUR ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE AUS BETRIEBLICHEN GRÜNDEN, SOWOHL AN EINEN SCHIENEN- ALS AUCH AN EINEN WASSERWEG GEBUNDEN SIND. ~~UND DEREN STÖRUNGSGRAD NICHT HÖHER IST ALS BEI BETRIEBEN, DIE IN GE-GEBIETEN I.S. § 8 BAUN.V.O. ZULÄSSIG SIND.~~

0 10 20 30 40 50 100 150 m

M = 1:1000

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§1 ABS.1 BIS 3 DER BAUNVO VOM 26. JUNI 1962 - BUNDESGESETZBL. I S. 429 - BAUNVO -)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE
- WR REINE WOHNGEBIETE
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MD DORFGEBIETE
- MI MISCHGEBIETE
- MK KERNGEBIETE
- GE GEWERBEGEBIETE
- GI INDUSTRIEGEBIETE
- S SONDERBAUFLÄCHEN
- SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
- SO SONDERGEBIETE
- BIO ~~AUFGEHOBENE BAUGEBIETE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG~~
- E

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 ABS. 2 NR. 1 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a DES BBAUG SOWIE §§ 16 UND 17 BAUNVO)

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE b BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO)

- O OFFENE BAUWEISE
- O NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 ABS. 2 NR. 2 UND § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE f BBAUG)

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- SCHULE
- KRANKENHAUS
- KIRCHE
- HALLENBAD
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- POST
- SCHUTZRAUM
- F FEUERWEHR

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBAUG)

- FLÄCHEN, SIEHE OBEN
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- FERNHEIZWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMFORMERSTATION
- PUMPWERK
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- UMSPANNWERK
- BRUNNEN
- KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 ABS. 2 NR. 4 UND § 9 ABS. 1 NR. 6 BBAUG)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 5 UND § 9 ABS. 1 NR. 8 BBAUG)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 6 BBAUG)

- WASSERFLÄCHEN, HÄFEN
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 UND § 9 ABS. 1 NR. 9 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 8 UND § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- HOTEL KENNZEICHNUNG DER FLÄCHE ENTSPRECH. DEM BAUGEBIET
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (BAUGEBIETSGRENZE)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- AUFGEHOBENE BAUGEBIETSGRENZE NACH DER BAUSTUFENORDNUNG

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHEN FÜR DEN NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
- FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- W WASSERSCHUTZGEBIET
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- SANIERUNGSGEBIETE
- BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGESEHEN IST
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE GEPLANT
- III GESCHOSSZAHL VORHANDENER GEBÄUDE
- ABWASSERLEITUNG VORHANDEN
- ABWASSERLEITUNG GEPLANT
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE

ÄNDERUNG (IN GRÜN) GEM. GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 14.5.1970
UENTROP, DEN 14.6.70
DER GEMEINDEDIREKTOR

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON EINZELNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- AUFFORSTUNG

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- DACHNEIGUNG
- FIRSTRICHTUNG

AUFGEHOBENE FESTSETZUNG: E - GEBIET NR. 90 UND BIO - GEBIET NR. 14 DER BAUSTUFENORDNUNG VOM 10.6.1961 DER EHEM. GEMEINDE UENTROP VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT NR. 25 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG VOM 24.6.1961

BAULICHKEITEN JEGLICHER ART EINSCHL. HAFENANLAGEN DÜRFEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ZUSTÄNDIGEN WASSER- U. SCHIFFAHRTSAMTES ERRICHTET WERDEN.

DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965.

Unna, den 19.5.1970

Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
In Vertretung
Kreisvermessungsdirektor

FÜR DIE BEARBEITUNG DES PLANENTWURFES:

RHYNERN, DEN 14.1.1970

GEMEINDEBAUAMT UENTROP
OBERBAURAT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN DER SITZUNG AM 15.1.1970 DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.

RHYNERN, DEN 15.1.1970
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 25.2.1970 BIS 26.3.1970 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 16.2.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RHYNERN, DEN 31.3.1970
DER GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 AM 14.5.1970 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHYNERN, DEN 14.5.1970
BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 23.9.1970 Az. IB2-7124/4 (Uentrop 12/A) GENEHMIGT WORDEN.
* UNTER AUFLAGEN

ESSEN, DEN 23.9.1970
LANDESBAUBEHÖRDE RUHR
i.A.
Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 SIND AM 31.12.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

RHYNERN, DEN 31.12.1970
DER GEMEINDEDIREKTOR
i.A.

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE GUTACHTERLICHE ÄUSSERUNG DES VERBANDSAUSSCHUSSES RUHRKOHLEN-BEZIRK VOM 9.7.1970 Az.: 4-296-70 ~~DIESER PLAN HAT HABEN DER VERBANDSAUSSCHUSS - UND - DER VERBANDSDIREKTOR DES SIED-LUNGSVERBANDES RUHRKOHLEN-BEZIRK AM - UND AM - ZUGESTIMMT.~~

ESSEN, DEN 26.7.1970
DER VERBANDSDIREKTOR
Oberbaurat

RECHTSGRUNDLAGE: §§ 8 FF. DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 34) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237) DES § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 443) UND DES § 103 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373).